

Richtlinien

über Ehrungen und Auszeichnungen des Marktes Meitingen

Der Markt Meitingen erläßt auf Grund der Marktgemeinderatsbeschlüsse vom 04.12.1985 Nr. 336, vom 22.07.2003 Nr. 182 und vom 25.5.2015 Nr. 222 folgende Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen:

§ 1

Der Markt Meitingen ehrt auf Vorschlag des Marktgemeinderates Bürger und Mitglieder von Meitinger Vereinen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

- (1) Jede Ehrung kann an die gleiche Person nur einmal verliehen werden.
- (2) Über jede Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Bürgermedaille, Ehrenring, Ehrenring mit Steinen und Anstecknadel gehen in das Eigentum der beliehenen Person über. Sie sind vererblich. Diese Auszeichnung dürfen jedoch nur von demjenigen getragen werden, dem sie persönlich verliehen wurden.

§ 3

Folgende Ehrungen werden festgelegt:

1. Ehrenbürger

Hier ist Art. 16 Abs. 1 GO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2. Bürgermedaille

2.1 Die Medaille wird mit Ansteckzeichen verliehen.

2.2 In Betracht kommen alle Bürgerinnen und Bürger des Marktes Meitingen, die sich auf kommunalem, kulturellem, ökologischem, soziologischem, religiösem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem und sportlichem Gebiet in besonders hervorragender Weise um den Markt Meitingen verdient gemacht haben. In Betracht kommen ferner Bürgerinnen und Bürger, die unter Einsatz ihres Lebens andere Menschen vor dem Tod bewahrt haben (Lebensrettung).

3. Ehrenring

In Betracht kommen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker des Marktes Meitingen, die mindestens 15 Jahre im Marktgemeinderat ehrenamtlich tätig waren.

3.1 Ehrenring mit Steinen

In Betracht kommen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker des Marktes Meitingen, die mit dem Ehrenring (Ziff. 3) ausgezeichnet wurden und mindestens 27 Jahre im Marktgemeinderat ehrenamtlich tätig waren.

4. Anstecknadel in Gold

In Betracht kommen:

- 4.1 Gewinner des ersten, zweiten oder dritten Platzes bei den Olympischen Spielen, Welt -, Europa – oder nationalen Meisterschaften,
- 4.2 internationale Sieger und Bundessieger bei kulturellen Wettbewerben.
- 4.3 internationale Sieger und Bundessieger bei Berufswettbewerben (IHK) oder praktischen Leistungswettbewerben der Handwerksjugend (HK).

5. Anstecknadel in Silber

In Betracht kommen:

- 5.1 Gewinner des ersten oder zweiten Platzes bei Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaften,
- 5.2 aktive Teilnehmer an den Olympischen Spielen, Welt -, und Europa -meisterschaften,
- 5.3 Landessieger bei kulturellen Wettbewerben, in der Wertungsspielordnung des Bayer. Blasmusikverbands e. V. zählen hierzu Ergebnisse ab dem Prädikat „mit ausgezeichnetem Erfolg“ in der Mittelstufe und höheren Stufen),
- 5.4 Landessieger bei Berufswettkämpfen (IHK) oder praktischen Leistungswettbewerben der Handwerksjugend (HK).

6. Anstecknadel in Bronze

In Betracht kommen:

- 6.1 Gewinner des ersten Platzes bei Südbayerischen oder Schwäbischen Meisterschaften,
- 6.2 Gewinner des dritten Platzes bei Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaften,
- 6.3 Bezirkssieger bei kulturellen Wettbewerben, in der Wertungsspielordnung des Bayer. Blasmusikverbands e. V. zählen hierzu Ergebnisse ab dem Prädikat „mit ausgezeichnetem Erfolg“ in der Mittelstufe und höheren Stufen),

- 6.4 Bezirkssieger bei Berufswettkämpfen (IHK) oder praktischen Leistungswettbewerben der Handwerksjugend (HK).
- 6.5 Inhaber der goldenen bayerischen Ehrenamtskarte für das Jahr der Verleihung.

7. Urkunden

In Betracht kommen

- 7.1 Gewinner des ersten Platzes bei Kreis- oder Gaumeisterschaften;
- 7.2 Kreissieger bei kulturellen Wettbewerben (in der Wertungsspielordnung des Bayer. Blasmusikverbands e. V. zählen hierzu Ergebnisse ab dem Prädikat „mit ausgezeichnetem Erfolg“ in der Mittelstufe und höheren Stufen);
- 7.3 Kreissieger bei Berufswettkämpfen (IHK) oder praktischen Leistungswettbewerben der Handwerksjugend (HK).
- 7.4 Für sportliche und kulturelle Leistungen von Schülern bis 14 Jahre wird eine Urkunde überreicht
- 7.5 Inhaber der blauen bayerischen Ehrenamtskarte für das Jahr der Verleihung.

§ 4

- (1) Für die Ehrungen nach § 3 Nr. 1, 2 und 3 ist ein Beschluss des Marktgemeinderates, der mit Zweidrittel – Mehrheit gefaßt werden muß, erforderlich.
- (2) Die Ehrungen gemäß § 3 Nr. 4, 5, 6 und 7 werden vom Marktgemeinderat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 5

- (1) Der Marktgemeinderat kann mit Zweidrittel – Mehrheit beschließen, dass die in § 3 aufgeführten Ehrungen auch an Personen vorgenommen werden können, die nicht Bürger des Marktes Meitingen sind.
- (2) Die Anstecknadel gemäß § 3 Nr. 4, 5 und 6 kann nach den dort aufgeführten Voraussetzungen nur an Sportler verliehen werden, die Mitglied in einer dem Sportbund (DSB) angeschlossenen, ordentlichen Mitgliedsorganisation sind.
- (3) Bei Mannschaftswettbewerben erhält jedes Mitglied der Mannschaft eine Auszeichnung, das zum Gewinn der Meisterschaft aktiv beigetragen hat.

§ 6

- (1) Die Ehrenbürgerwürde wird mit der Übergabe des besonders gestalteten Ehrenbürgerbriefes verliehen.
- (2) Die Bürgermedaille ist aus Gold (333). Auf der Vorderseite ist das Wappen

und die Schrift „Markt Meitingen“, auf der Rückseite das Rathaus und die Schrift „Bürgermedaille“ erhaben aufgeprägt.

- (3) Das Ansteckzeichen zur Bürgermedaille ist als Clip in den Farben rot – weiß mit Goldrand gestaltet.
- (4) Der Ehrenring besteht aus Gold (585). Das Wappen ist eingeprägt. Auf der Innenseite des Ringes wird der Name des Geehrten eingraviert.
- (5) Die Anstecknadel hat die Form des Wappens, das eingeprägt ist und wird gold -, silber – und bronzefarben hergestellt. Unter dem Wappen befindet sich ein gleichfarbener Lorbeerkranz mit der Schrift „Markt Meitingen“.
- (6) In der Urkunde sind Name, Vorname und die Verdienste bzw. Leistungen des zu Ehrenden aufzuführen.

§ 7

Die Ehrungen werden jährlich einmal in würdiger Form durch den Bürgermeister vorgenommen.

§ 8

- (1) Die Verleihung des Ehrenringes § 3 Nr. 3 und des Ehrenringes mit Steinen § 3 Nr. 3.1 kann nicht rückwirkend an Mitglieder des Marktgemeinderates erfolgen, auch dann nicht, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Diese Änderungen treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Meitingen, den 2.3.2015

MARKT MEITINGEN

Dr. Higl
1. Bürgermeister